

Kirchensteuergesetz MV

Rede der Finanzministerin Sigrid Keler zum Gesetzentwurf „Kirchensteuergesetz MV“
am 2. Juli 2008 vor dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren Abgeordnete,

die Idee, Steuern zu erheben, ist eine der ältesten der Welt. Schon der biblische Gott diktierte Moses in sein Drittes Buch, Kapitel 27, Vers 30: „Alle Zehnten im Lande, beides vom Samen des Landes und von den Früchten der Bäume, sind des Herrn und sollen dem Herrn heilig sein“. Dams - zu Moses Zeiten - wurde die Notwendigkeit einer Steuer mit dem Gebot Gottes begründet. Dagegen ließ sich schlecht argumentieren. Heute haben wir es da leider etwas schwieriger und müssen auf profanere Argumente ausweichen. Immerhin: Der moderne Staat mit allen seinen Vorzügen und Sicherheiten wäre ohne die Steuereinnahmen nicht denkbar. Und das Gleiche gilt auch für die modernen Religionsgemeinschaften: Zur Finanzierung ihrer Ausgaben haben sie das Recht, eine Steuer von ihren Mitgliedern zu erheben.

Dies ist ihnen nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 verbrieft. Diese Kirchenlohnsteuer wird in Deutschland von den [Finanzämtern](#) der jeweiligen [Bundesländer](#) eingezogen, die dafür eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 Prozent einbehalten. Aber dieser Steuereinzug wird nicht im Grundgesetz, sondern in den Kirchensteuergesetzen der [Länder](#) geregelt. Mit notwendigen Änderungen müssen sich also die Landesgesetzgeber befassen. Eine Änderung unseres Kirchensteuergesetzes wird nun notwendig, weil sich zwei grundlegende Bundesgesetze zum 1. Januar 2009 ebenfalls ändern werden.

Da ist erstens das Einkommensteuergesetz: Mit der aktuellen Unternehmensteuerreform wurde die Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens reformiert. Ab dem 1. Januar 2009 werden sie mit einer einheitlichen 25%igen Abgeltungssteuer belegt. Diese wird weitgehend schon an der Quelle - also durch die Kreditinstitute - einbehalten. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen. Steuersystematisch ist diese so genannte Kapitalertragsteuer eine Form der Einkommensteuer. Und da die Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist, hat dies natürlich Folgen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt daher vor allem, dass die Kreditinstitute die Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten und sie an die Finanzämter zur Weiterleitung an die Kirchen abführen können. Dem Steuerpflichtigen wird dabei aber das Recht eingeräumt, selbst zu entscheiden, ob diese Kirchensteuer auf Kapitalerträge schon bei den Kreditinstituten einbehalten oder erst beim Finanzamt mit der Offenlegung der Kapitaleinkünfte eingezogen werden soll. Im ersten Fall hat er seine Kirchenmitgliedschaft gegenüber dem Kreditinstitut zu offenbaren. Tut er es nicht, ist der Gang zum Finanzamt unumgänglich.

Das zweite Bundesgesetz, welches eine Änderung notwendig werden lässt, ist das Personenstandsrechtsreformgesetz. Schwerpunkt dieser Reform ist die Einführung elektronischer Personenstandsregister. Im Hinblick auf das Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern betrifft das Vorschriften zum Kirchenaustritt und Kirchenübertritt.

Meine Damen und Herren,
der vorliegende Gesetzentwurf wurde intensiv mit den Kirchen abgestimmt und ist somit auch ein Ergebnis dieser Zusammenarbeit. Die betroffenen Verbände sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurden gehört, Änderungsbegehren sind entweder eingearbeitet oder einvernehmlich geklärt worden. Aus dem Gesetz selbst ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Ich bitte Sie daher um zügige und konstruktive Beratungen im Finanzausschuss und um Zustimmung in der 2. Lesung.